

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Identifizierung des Produkts:

Produktname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast
REACH-Registrierungs-Nr.: Ausgenommen in Übereinstimmung mit Anhang V.7
Synonyme: Nicht zutreffend
Handelsnamen: Classic, Stonecast (Weiß/Blau), Brasscast, Eurovest, Artcast, Cobra, Sculpture, Global, Silk, Cadcast, Silk Pro, 116, 117, Silk Neo

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungen (nicht erschöpfende Liste): Guss von Schmuck und Industrieprodukten.
Es wird von keiner Verwendung abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Dieses Produkt enthält lungengängige kristalline Kieselsäure (RCS).
Die Menge an RCS-Pulver, die aus Partikeln mit einer Größe von weniger als 10 µm besteht, beträgt weniger als 10 %, weshalb dieses Produkt gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Kriterien als STOT RE 2 und gemäß den in der Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien als gesundheitsschädlich einzustufen ist, da sich in der Luft lungengängige kristalline Stoffe bilden können.
Bei der Handhabung und Verwendung des Produkts kann lungengängiges kristallines Siliziumdioxid entstehen. Längeres Einatmen von hohen Konzentrationen an lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub kann nachweislich Silikose, eine knotige Lungenfibrose, verursachen.
Die Belastung durch lungengängigen kristallinen Siliziumdioxidstaub am Arbeitsplatz sollte überwacht und kontrolliert werden.

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - STOT RE 2 - Dieses Produkt enthält weniger als 10% lungengängige kristalline Kieselsäure.

H373: Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

2.2 Etikettenelemente:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]: Nicht anwendbar.



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort:

Warnung

Gefahrenhinweise:

H373: Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Sicherheitshinweise:

P260: Staub nicht einatmen.

P284: Atemschutz tragen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften entsorgen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Mengen von 0,1 % oder mehr gelten.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Gemisch aus den folgenden Stoffen mit ungefährlichen Zusätzen.

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EINECS-Nr. Index Nr. REACH-Registrierungsnummer	Klassifizierung	Gewicht (%)
Quarz	14808-60-7 238-878-4 - -	-	20 - 60
Cristobalit	14464-46-1 238-455-4 - -	STOT RE 2, H373	20 - 50
Gips	7778-18-9 231-900-3 - -		20 - 30

Verunreinigungen:

Enthält zwischen 1 und 10% lungengängige kristalline Kieselsäure und ist als STOT RE 2 eingestuft.

Weitere Erläuterungen zu den Abkürzungen und Gefahrenhinweisen finden Sie in Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Augenkontakt:

Mindestens 15 Minuten lang gründlich mit reichlich Wasser abspülen.

Bei anhaltender Reizung einen Arzt aufsuchen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

Einatmen:

Bringen Sie die exponierte Person sofort an die frische Luft und holen Sie ärztlichen Rat ein.

Verschlucken:

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

Hautkontakt:

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Es werden keine akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen beobachtet.

4.3 Angabe der erforderlichen sofortigen ärztlichen Hilfe und besonderen Behandlung:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Ein spezielles Löschmittel ist nicht erforderlich.

Ungeeignete Löschmittel:

Verwenden Sie keine direkten Wasserstrahlen auf das brennende Produkt; sie können Spritzer verursachen und das Feuer ausbreiten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Nicht brennbar.

Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Es ist kein spezieller Schutz bei der Brandbekämpfung erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren:

Staubentwicklung in der Luft vermeiden, persönliche Schutzausrüstung gemäß den nationalen Vorschriften tragen.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Vermeiden Sie trockenes Kehren und verwenden Sie Wassersprüh- oder Staubsaugersysteme, um die Entstehung von Staub in der Luft zu verhindern.

Persönliche Schutzausrüstung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften tragen (siehe Abschnitt 8.2.2 für spezifische Einzelheiten).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie die Entstehung von Staub in der Luft.

Sorgen Sie für eine angemessene Belüftung an Orten, an denen Staub in der Luft entsteht.

Bei unzureichender Belüftung (10-15 Luftwechsel pro Stunde empfohlen) geeignete Atemschutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2 für spezifische Einzelheiten).

Wenn 10-15 Luftwechsel pro Stunde nicht erreicht werden, wird eine geeignete lokale Entlüftung empfohlen.

Behandeln Sie verpackte Produkte vorsichtig, um ein versehentliches Platzen zu verhindern.

Wenn Sie Ratschläge zur sicheren Handhabung benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie den in Abschnitt 16 erwähnten Leitfaden für bewährte Verfahren.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten:

Minimieren Sie die Staubentwicklung in der Luft und verhindern Sie die Ausbreitung von Wind beim Be- und Entladen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

Halten Sie Behälter geschlossen und lagern Sie verpackte Produkte so, dass ein versehentliches Bersten verhindert wird.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Wenn Sie Ratschläge für bestimmte Verwendungszwecke benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren Lieferanten oder lesen Sie den Leitfaden für bewährte Praktiken, auf den in Abschnitt 16 verwiesen wird.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Kontrollparameter:

Beachten Sie die gesetzlichen Grenzwerte für alle Arten von Staub in der Luft (z. B. Gesamtstaub, lungengängiger Staub, lungengängiger kristalliner Quarzstaub).

Der WEL (Workplace Exposure Limit) für lungengängigen kristallinen Staub beträgt im Vereinigten Königreich 0,1 mg/m⁻³, gemessen als 8-Stunden-TWA (Time Weighted Average).

Die entsprechenden Grenzwerte in anderen Ländern erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Aufsichtsbehörde.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Kontrollen:

Minimieren Sie die Staubentwicklung in der Luft.

Verwenden Sie Prozesseinhausungen, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Kontrollmethoden, um die Konzentration in der Luft unter den angegebenen Expositionsgrenzen zu halten.

Wenn bei der Arbeit Staub, Dämpfe oder Nebel entstehen, ist für Belüftung zu sorgen, um die Exposition gegenüber Schwebstoffen unter dem Expositionsgrenzwert zu halten.

Anwendung organisatorischer Maßnahmen, z. B. durch Absperrung des Personals von staubigen Bereichen.

Waschen Sie sich vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages die Hände.

Verschmutzte Kleidung ausziehen und waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Schutzbrille zum Schutz der Augen gegen das Eindringen von Staub. Entspricht der Norm EN 166.1.B.3.4.9

Schutz der Haut:

Keine besondere Anforderung.

Handschutz:

Waschen Sie sich am Ende jeder Arbeitssitzung die Hände.

Verwenden Sie eine Barrierecreme / Creme vor der Arbeit.

Es sind keine speziellen Schutzhandschuhe erforderlich, jedoch werden Naturkautschuk-/Latexhandschuhe oder gleichwertige Handschuhe empfohlen.

Schutz der Atemwege:

Bei längerer Exposition gegenüber Staubkonzentrationen in der Luft ist ein Atemschutzgerät (z. B.

Atemschutzmaske, Pressluftatmer) nach den Normen FFP3 oder APF 40 oder gleichwertig zu tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Vermeiden Sie die Ausbreitung durch Wind.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Physikalischer Zustand / Farbe:	Feines Pulver
Farbe:	Weißes Pulver
Geruch:	Geruchlos
Geruchsschwelle:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
pH-Wert:	7-8
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
Anfangs-Siedepunkt:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
Flammpunkt:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Verdunstungsrate:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Entflammbarkeit:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
Oberer/unterer Grenzwert für die Entflammbarkeit:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

Dampfdruck:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Relative Dampfdichte:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Relative Dichte:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
Löslichkeit:	Nicht löslich
Verteilungskoeffizient:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Zersetzungstemperatur:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Kinematische Viskosität:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
Explosive Eigenschaften:	Keine Komponenten werden als gefährlich angesehen.
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Bestandteile werden als gefährlich angesehen.
Partikeleigenschaften:	Nicht nanoforme Merkmale
<u>9.2 Sonstige Informationen</u>	
Keine weiteren Informationen verfügbar.	

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Daten verfügbar.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

Verätzung/Reizung der Haut:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschäden/-reizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

Empfindungen der Atemwege oder der Haut:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

STOT - einmalige Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

STOT-wiederholte Exposition:

Dieses Produkt enthält lungengängiges Cristobalit und lungengängigen Quarz als Verunreinigung und ist nach den in der Verordnung EG 1272/2008 festgelegten Kriterien als STOT RE 2 eingestuft.

Längeres Einatmen hoher Konzentrationen von lungengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub kann Silikose verursachen, eine knotige Lungenfibrose, die durch Ablagerung feiner lungengängiger Partikel verursacht wird.

Aspirationsgefahr:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten ist die Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Hormonstörende Eigenschaften

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulation:

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität in Böden:

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6 Hormonstörende Eigenschaften

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Keine spezifischen schädlichen Wirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Produkt:

Wo immer möglich, ist das Recycling der Entsorgung vorzuziehen.
Dies sollte in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften erfolgen.

Verpackung:

Staubentwicklung durch Rückstände in der Verpackung ist zu vermeiden und ein geeigneter Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Die Wiederverwendung von Verpackungen wird nicht empfohlen.

Die Wiederverwertung und Entsorgung von Verpackungen sollte in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften und einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen erfolgen.

ABSCHNITT 14: Informationen über die Beförderung

14.1 UN-Nummer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.2 Richtige Bezeichnung der Ladung nach UN-Modellvorschriften

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Der Transport dieses Stoffes unterliegt keinen Vorschriften.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code
Gilt nicht für das Produkt im Auslieferungszustand.

ABSCHNITT 15: Gesetzlich vorgeschriebene Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung 1907/2006/EG - (REACH) in ihrer geänderten Fassung.
Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EG:

Keine

Beschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Keine

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH):

Das Produkt enthält keine SVHC-Stoffe mit einem Anteil von mehr als 0,1%.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH):

Keine

Stoffe, die der Ausfuhranmeldepflicht unterliegen Verordnung (EG) 649/2012:

Keine

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Stoffe, die unter das Stockholmer Übereinkommen fallen:

Keine

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die in diesem Merkblatt enthaltenen Daten und Informationen entsprechen dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Das Unternehmen kann nicht für Personen- oder Sachschäden verantwortlich gemacht werden, die sich aus einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des Stoffes ergeben können. Das Merkblatt ersetzt nicht die Texte oder Vorschriften, die für die Tätigkeit des Benutzers gelten, sondern ergänzt sie. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Es versteht sich von selbst, dass der Benutzer die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend den für seine Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften festlegen muss.

Dieses Produkt entspricht der EN 13279-1: Gipsbindemittel und Gipsputze - Teil 1: Definitionen und Anforderungen.

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H373: Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.

Volltext der anderen Abkürzungen

STOT RE 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). Kategorie 2.

Liste der Änderungen / Hinweise auf Änderungen:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde geändert, um den Anforderungen zu entsprechen:

- ✓ Verordnung (EG) 2020/878
- ✓ Verordnung (EG) 1272/2008

Tipps zur Ausbildung:

Die Mitarbeiter müssen in der ordnungsgemäßen Verwendung und Handhabung dieses Produkts gemäß den geltenden Vorschriften geschult werden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Überarbeitungsdatum: 20-12-2023
Handelsname: Feinguss-Pulver - SRS Artcast

Seite 1 von 8
Druckdatum: 10-4-2024

Einstufung der Zubereitung:

STOT RE 2

H373

Einstufungsverfahren:

Berechnungsmethode

Abkürzungen und Akronyme :

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AICS - Australisches Chemikalieninventar; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Classification, Labelling and Packaging Regulation; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Indoor Substances List (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Belastbarkeit in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Existing and New Chemicals (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler IMO-Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventory of Existing Chemicals in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organization; ISHL - Industrial Safety and Health Act (Japan); ISO - International Organization for Standardization; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50 % einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50 % einer Testpopulation (mediane letale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine beobachtbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine beobachtbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Belastbarkeit; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Bureau of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances; (Q)SAR - (Quantitative) Structure-Activity Relationships; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwan Chemical Inventory List; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Toxic Substance Control Act (US); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr schwer abbaubar und sehr bioakkumulierbar